

Hauptsatzung
des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
(Kreis Dithmarschen)
(Lesefassung inklusive 4. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland vom 23.01.2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

(1) Die Verwaltung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland hat ihren Amtssitz in Heide, Kirchspielsweg 6.

(2) Das Wappen des Amtes KLG Heider Umland ist wie folgt gestaltet:

In Rot ein silberner, von elf silbernen Pflugscharen umgebener Schild, darin unter einer blauen Waage ein fünfspeichiges rotes Rad.

(3) Die Flagge des Amtes ist wie folgt gestaltet:

Auf weißem, oben und unten von einem mit Pflugscharen belegten roten Randstreifen begrenzten Flaggentuch im Liek die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur, im fliegenden Ende vier waagerechte rote Streifen von der gleichen Breite wie die Randstreifen.

(4) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt:

Das Amtswappen mit der Inschrift
„Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Kreis Dithmarschen“.

(5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers oder des leitenden Verwaltungsbeamten

§ 2

Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer der ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 und § 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, Leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des §§ 10 bis 12 zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßen Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes übertragen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Verwaltungsleitung unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 sowie über die Einstellung von Aushilfskräften für die Dauer von bis zu sechs Monaten übertragen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Verwaltung

Das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung und wird ehrenamtlich geleitet (§ 13 Amtsordnung).

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

1. **Haupt- und Personalausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder des
Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten,
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

2. **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder des
Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Finanzwesen,
Vorbereitung des Haushaltsplans,
Prüfung der Jahresrechnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt KLG Heider Umland ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen und Speicherung in einer Mitgliederdatei (ggf.: sowie Überweisungsdatei).

§ 10

Wertgrenzen beim Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
 - a) Bei dem Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000,00 EUR
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 EUR
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 EUR
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
 - a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.000,00 EUR
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,00- EUR
- (3) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte kann die Befugnis ganz oder teilweise auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren.
- (4) Bei der Veräußerung von Vermögen mit einem Anschaffungswert von über 500,00 EUR ist den amtsangehörigen Gemeinden ein Vorkaufsrecht einzuräumen.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag der Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,00 EUR, hält.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750,00 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 der GO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes, die sich vor dem Verwaltungsgebäude Heider Umland in Heide, Kirchspielsweg 6, befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Außerdem werden Satzungen und Verordnungen des Amtes durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzung auf sie erstreckt. Für jede Bekanntmachungstafel sind der Tag des Anschlags und der Abnahme zu vermerken.
- (2) Gleichzeitig ist eine entsprechende Bekanntmachung oder ein Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes aufzunehmen. Hiervon ist die fristgerechte Bekanntmachung jedoch nicht abhängig. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (3) Andere gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein wird durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 23.01.2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 28.01.2008

gez. Harbeck
Amtsvorsteher